

Berufsausbildung/Fortbildung/Umschulung

.....
Ausbildungsbetrieb/Bildungsträger/Schule

.....
Straße, Hausnummer

.....
PLZ, Ort

.....
Zeitraum der schulischen Ausbildung (von/bis)

.....
Bezeichnung des Abschlusses

.....
Ausbildungsbetrieb/Bildungsträger/Schule

.....
Straße, Hausnummer

.....
PLZ, Ort

.....
Zeitraum der schulischen Ausbildung (von/bis)

.....
Bezeichnung des Abschlusses

Praktische Tätigkeit

.....
Betrieb

.....
Straße, Hausnummer

.....
PLZ, Ort

.....
Bezeichnung der Tätigkeit

.....
Zeitraum der praktischen Tätigkeit (von/bis)

.....
Betrieb

.....
Straße, Hausnummer

.....
PLZ, Ort

.....
Bezeichnung der Tätigkeit

.....
Zeitraum der praktischen Tätigkeit (von/bis)

Alle Angaben entsprechen der Wahrheit. Die erforderlichen Unterlagen (siehe Seite 3) liegen dem Antrag bei.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Prüfungsteilnehmer/in

Anlagen zum Antrag

- Beglaubigte Kopien zum Nachweis der Qualifizierungen und der beruflichen Tätigkeiten

Zulassung in besonderen Fällen (extern)

Es besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf externe Zulassung zur Gesellen-/Abschlussprüfung zu stellen:

- Bei langjähriger Tätigkeit im Beruf (mindestens das Eineinhalbfache der vorgeschriebenen Ausbildungszeit)
- Bei Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit (Nachweis durch Zeugnisse)
- Für Soldaten, bei Bescheinigung der beruflichen Handlungsfähigkeit durch das Bundesministerium der Verteidigung bzw. die von ihm bestimmte Stelle.
- Für Absolventen berufsbildender Schulen oder sonstiger Bildungseinrichtungen, wenn der Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht.

Gesellen-/Abschlussprüfung

Durch die Gesellen-/Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. Der Prüfling soll nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff gemäß Ausbildungsordnung vertraut ist.

An die Stelle der Zwischenprüfung tritt in einigen Berufen die Gesellen-/Abschlussprüfung Teil 1, dessen Ergebnis gemäß Ausbildungsordnung prozentual in das Gesamtergebnis eingeht. Prüflinge, die sich einer externen Prüfung stellen, legen Teil 1 und 2 zusammen ab.

Anmeldefristen

Gemäß § 7 Prüfungsordnungen für die Durchführung von Gesellen-/Abschluss- und Umschulungsprüfungen bestimmt die Handwerkskammer zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Termine im Jahr. Für die Winterprüfung der **31. Januar** (Anmeldefrist: 31. Juli) und für die Sommerprüfung der **31. Juli** (Anmeldefrist: 31. Januar). Die Informationen zu den geschäftsführenden Stellen der Prüfungsausschüsse erhalten Sie von der Handwerkskammer Potsdam.

Prüfungsgebühren

- | | |
|--|-------------|
| ▪ Abnahme der Gesellen-/Abschlussprüfung | 200,00 EUR* |
| ▪ Abnahme der Zwischenprüfung/Teil 1 einer Gesellen- oder Abschlussprüfung | 130,00 EUR* |
| ▪ Entscheidung über die Zulassung zur Gesellen- oder Abschlussprüfung in besonderen Fällen § 37 HwO, § 45 BBiG | 20,00 EUR |
| ▪ Rücktritt von Prüfungsterminen oder Nichterscheinen zu Prüfungsterminen unter Nachweis eines wichtigen Grundes | 40,00 EUR |

*zzgl. Auslagen (Sach- und Materialaufwendungen)

Bei Nichterscheinen zu Prüfungsterminen ohne Nachweis eines wichtigen Grundes wird die Gebühr für die Abnahme der Prüfung erhoben.